



## Ausgangsstoffe für Explosivstoffe

Die ab dem 01.02.2021 geltende Verordnung (EU) 2019/1148 über die Vermarktung und Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe legt für eine Reihe von Stoffen eine Meldepflicht für verdächtige Transaktionen fest und beschränkt den Zugang der Allgemeinheit zu besonders brisanten Chemikalien. Die Verordnung wird in Deutschland durch das sog. Ausgangsstoffgesetz umgesetzt. Die Bayerische Gewerbeaufsicht überwacht die Einhaltung der Vorgaben für Händler dieser Chemikalien und hier insbesondere die Abgabebestimmung.

Das Bayerische Landeskriminalamt (BLKA) ist Ansprechpartner für die Meldungen verdächtiger und versuchter verdächtiger Transaktionen sowie bei Abhandenkommen von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe.

### Welche Aufgaben haben Händler?

Die Verordnung unterscheidet zwischen solchen Ausgangsstoffen, für die Abgabebeschränkungen und eine Meldepflicht bestehen (Stoffe in Anhang 1), und solchen, die nur einer Meldepflicht unterliegen (Stoffe in Anhang 2).

Beim Umgang mit diesen Stoffen müssen Händler folgendes beachten:

- Das Verbot der Abgabe bestimmter Stoffe an Privatpersonen muss eingehalten werden.
- Der Verkauf der beschränkten Stoffe an Gewerbetreibende darf nur nach entsprechendem Nachweis und entsprechender Dokumentation erfolgen.
- Auch bei Vorliegen eines Gewerbenachweises sollte die Plausibilität des Bedarfs hinterfragt werden.
- Bei zulässiger Abgabe von Ausgangsstoffen an Gewerbetreibende müssen diese über die geltenden Regelungen informiert werden. So wird die Informationsweitergabe in der Lieferkette sichergestellt.
- Das Verkaufspersonal muss bei ungewöhnlichen Transaktionen reagieren:
  - Der Verkauf kann (unter Berücksichtigung des Selbstschutzes) abgelehnt werden.
  - Das zuständige BLKA ist über die verdächtige Transaktion zu informieren, wobei im Rahmen des Möglichen Informationen über den Käufer gesammelt werden sollten. Die Meldepflicht verdächtiger Transaktionen gilt für alle in Anhang 1 und 2 genannten Stoffe. Auch Diebstähle dieser Stoffe müssen gemeldet werden.

### Was ist eine verdächtige Transaktion?

Um verdächtige Transaktionen zu erkennen nennt der Leitfaden zur Verordnung folgende Verdachtsmomente:

- Der Käufer tritt nervös auf und weicht Fragen nach dem geplanten Gebrauch des Stoffes aus.
- Der Käufer ist nicht vertraut mit der üblichen Anwendung des Stoffes.

- Stoffe werden in ungewöhnlicher Menge oder Kombination nachgefragt.
- Der Käufer besteht auf ungewöhnliche Zahlungsmethoden, wie zum Beispiel hohe Barzahlungen.
- Der Käufer ist nicht bereit sich auszuweisen.

Letztlich beruht die Einschätzung stark auf Erfahrungs- und Branchenwissen des Verkaufspersonals. Wenn der Verkaufsvorgang ungewöhnlich erscheint, verweigern Sie möglichst den Verkauf und informieren Sie unverzüglich das BLKA oder die örtliche Polizeidienststelle! Dabei gilt: Setzen Sie sich keiner Gefahr aus!

### Wie melde ich eine verdächtige Transaktion?

Wird eine verdächtige Transaktion vermutet, sollte das Verkaufspersonal soweit möglich Informationen zum Käufer und Verkaufsvorgang sammeln und den zuständigen Behörden gemäß den gesetzlichen Bestimmungen bereitstellen. Hierzu zählen:

- Ort und Zeit der (versuchten) Transaktion
- Art und Menge der Chemikalie
- Beschreibung des Kunden, nach Möglichkeit Personalien
- Kennzeichen/Typ/Farbe des Kundenfahrzeugs
- Bewahren Sie Quittungen etc. auf: Fingerabdrücke, DNA-Spuren

### Wem melde ich eine verdächtige Transaktion?

Ansprechpartner ist das zuständige Landeskriminalamt oder jede andere Polizeidienststelle! Für Bayern das Bayerische Landeskriminalamt, SG 624:  
Tel.: 089 1212-0  
E-Mail: blka.sg624.sprengstoffmonitoring@polizei.bayern.de

### Welche Abgabebeschränkungen gelten?

Abgabebeschränkungen betreffen Stoffe, die in Anhang 1 genannt sind. Sie dürfen nur bis zu bestimmten Konzentrationsgrenzen an Mitglieder der Allgemeinheit verkauft werden, über den Grenzwerten ausschließlich an gewerbliche Verwender. Für die aufgeführten Stoffe gilt die Meldepflicht für verdächtige Transaktionen. Die betroffenen Stoffe sind in Tabelle 1 aufgeführt.

Liegt der Gehalt des entsprechenden Stoffes über dem Grenzwert, muss der Käufer bei Kauf nachweisen, dass er ein gewerblicher Käufer ist und sollte den plausiblen Bedarf in seinem Gewerbe darlegen. Hierfür kann das Muster aus Anhang 4 der Verordnung (EU) 2019/1148 verwendet werden. Die DSGVO ist dabei zu beachten. Dies soll sicherstellen, dass der Weg von beschränkten Explosivgrundstoffen nachverfolgt werden kann. Selbst wenn der Käufer seinen gewerblichen Bedarf nachweist, kann es sich dennoch um eine verdächtige Transaktion handeln, insbesondere, wenn die nach-

Stoff	Grenzwert	Cas-Nr.
Wasserstoffperoxid	12 Gew.%	7722-84-1
Nitromethan	16 Gew.%	75-52-5
Salpetersäure	3 Gew.%	7697-37-2
Kaliumchlorat	40 Gew.%	3811-04-9
Kaliumperchlorat	40 Gew.%	7778-74-7
Natriumchlorat	40 Gew.%	7775-09-9
Natriumperchlorat	40 Gew.%	7601-89-0
Schwefelsäure	15 Gew.%	7664-93-9
Ammoniumnitrat	N-Konzentration im Verhältnis zu $\text{NH}_4\text{NO}_3$ von größer 16 % ~46 % $\text{NH}_4\text{NO}_3$	6484-52-2

Tabella 1: Stoffe mit Abgabebeschränkung - Anhang 1

gefragten Stoffe in keinem plausiblen Zusammenhang mit dem Gewerbe stehen. Die hier genannten Stoffe sollten entsprechend des von ihnen ausgehenden Risikos zugriffssicher gelagert werden.

Stoffe in Anhang 2 der Verordnung unterliegen nur einer Meldepflicht für verdächtige Transaktionen. Die hier gelisteten Stoffe können für sich allein nicht ohne Weiteres zu Explosivstoffen verarbeitet werden, oder es werden erhebliche Mengen dazu benötigt. Nichtsdestoweniger kann von ihnen in den Händen von Personen mit terroristischen Absichten enorme Gefahr ausgehen, weshalb verdächtige Transaktionen dieser Stoffe (erhebliche Mengen, ungewöhnliche Kombination, unklarer Verwendungszweck) sowie anderweitiges Abhandenkommen den Sicherheitsbehörden gemeldet werden müssen.

Stoff	Cas-Nr.
Hexamin	100-97-0
Aceton	67-64-1
Salpeter (Kaliumnitrat)	7757-79-1
Natriumnitrat	7631-99-4
Calciumnitrat	10124-37-5
Kalkammonsalpeter	15245-12-2
Magnesium, Pulver <200 µm	7439-95-4
Magnesiumnitrat-Hexahydrat	13446-18-9
Aluminium, Pulver < 200 µm	7429-90-5

Tabella 2: Stoffe nur mit Meldepflicht - Anhang 2

### Wo findet man weitere Informationen?

Unter folgenden Links stehen die Gesetzestexte und weitere Informationen zur Verfügung.

- Text der Verordnung (EU) 2019/1148.
- Gesetzestext des Ausgangsstoffgesetzes
- Leitlinien für die Durchführung der Verordnung (EU) 2019/1148
- Kompendium des deutschen Raiffeisenverbandes zur Abgabe von Düngemitteln
- Erläuterungen zur Europäischen Strategie zum Schutz der Bevölkerung vor Terrorismus (nur auf Englisch)

### Fazit

Händler und insbesondere das Verkaufspersonal sind gefordert, (versuchte) verdächtige Transaktionen sowie Abhandenkommen von Explosivgrundstoffen zu identifizieren und zu melden. Dadurch und durch Einhaltung der Abgabebeschränkungen kann die Vorbereitung terroristischer Anschläge signifikant erschwert und verhindert werden.

Herausgeber: Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz (StMUV), Rosenkavalierplatz 2, 81925 München, Internet: [www.stmuv.bayern.de](http://www.stmuv.bayern.de), E-Mail: [poststelle@stmuv.bayern.de](mailto:poststelle@stmuv.bayern.de); Foto: panthermedia, Kzenon; Stand: Januar 2021  
© Bayerische Gewerbeaufsicht, alle Rechte vorbehalten



BAYERN | DIREKT  
Telefon: 089 122220  
E-Mail: [direkt@bayern.de](mailto:direkt@bayern.de)

Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte sind vorbehalten. Die publizistische Verwertung des Merkblatts – auch von Teilen – wird jedoch ausdrücklich begrüßt. Bitte nehmen Sie Kontakt mit dem Herausgeber auf, der Sie – wenn möglich – mit digitalen Daten der Inhalte und bei der Beschaffung der Wiedergaberechte unterstützt. Diese Publikation wurde mit großer Sorgfalt zusammengestellt. Eine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit kann dennoch nicht übernommen werden. Für die Inhalte fremder Internetangebote sind wir nicht verantwortlich.